PB.Z-01-556 Kapitel 5: Zusammen leben

Antragsteller*in: BAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 555 bis 559:
der Istanbul-Konvention haben wir ein Instrument an der Hand, das die notwendigen Maßnahmen beschreibt. Dazu gehört auch eine ~~Reform~~Erweiterung der Kriminalstatistik, damit das ~~ganze~~ Ausmaß der in Deutschland verübten ~~Verbrechen~~Femizide und andere Straftaten, die aus Frauenhass begangen werden, differenziert erfasst wird und diese Taten systematisch als ~~Hassverbrechen~~Hasskriminalität eingestuft werden. Gewaltbetroffene Frauen, deren Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus ihres Ehemanns

Begründung

Auf die nötigen Reformen der Kriminalstatistik wird ausreichend an anderen Stellen des BTWP eingegangen, deshalb kann hier konkreter von einer Erweiterung gesprochen werden - der Erweiterung um weitere Deliktsmerkmale. Femizide wollen wir konkret benennen, weil sie erschreckend häufige, die schlimmsten und daher in den Fokus zu stellenden aus Frauenhass begangenen Straftaten gegen Frauen sind. Der Begriff „Straftaten“ statt „Verbrechen“ drückt aus, dass im Zweifel auch Vergehen miterfasst werden. Dann muss es konsequent im nachfolgenden Satz „Hasskriminalität“ (ein etablierter Begriff) heißen, um nicht wieder nur auf Verbrechen abzustellen.